

nicht zustande gekommen. Gestört wurde sie durch jene nationalen Elemente, die namentlich in den ungarischen Volksgefängen fortlebten und auch zur Zeit der Reformation erhalten blieben. Auf diese bezieht sich der Beschluß einer vom Graner Erzbischof Nikolaus Dláh im Jahre 1560 abgehaltenen Synode, wodurch es unter schwerer Strafe verboten wird, für kirchliche Zwecke solche Gefänge, sei es mit volksthümlichem (das heißt magharischem), sei es mit lateinischem Text zu verwenden, von denen es nicht sicher sei, daß die Kirche sie schon vor hundert Jahren angenommen habe, oder die als Producte der Gegenwart nicht der Billigung durch die zuständige Obrigkeit unterliegen, damit nicht das seiner Natur nach religiöse ungarische Volk unter dem Scheine des Glaubenseifers irregeleitet werde, „wie leider schon an mehreren Orten geschehen“. Aus diesem Synodalbeschlusse geht vor Allem hervor, daß es volksthümliche Gefänge gab, die um hundert Jahre älter waren. Daß diese rein magharisch gewesen, bezeugen die gedruckten Gesangbücher des XVII. Jahrhunderts, unter deren Melodien auch die Producte der früheren Jahrhunderte figuriren, mit der Aufschrift „alte Weise“ bezeichnet und im Sinne jener Synode gutgeheißen. Ferner entnimmt man daraus, daß das ungarische Volk schon in den Jahrhunderten vor der Reformation an dem Rituale theilgenommen hat.

Der eigentliche Zweck der erwähnten Synode, nämlich den protestantischen Gefängen einen Damm zu setzen, ward nicht erreicht. Darum wurde durch Erlaß Ferdinands I. vom 14. Juni 1564, unter strenger Wahrung der Controle, dem Volksgefange die neue Befugniß ertheilt, auch nach dem heiligen Messopfer dem kirchlichen Geiste entsprechende Hymnen oder mit Responsorien verbundene Psalmen ungarisch zu singen.

Nach dieser Concession befaßt sich erst im Jahre 1611 wieder eine Synode mit dem Kirchengesang. Der Papst verordnet nämlich, daß das Rituale des Tridentiner Concils eingeführt werde. Hätte man dies zu jener Zeit auch in Ungarn befolgt, so hätte man das ungarische Volk seiner durch Jahrhunderte geheiligten nationalen Gefänge beraubt, gerade zu einer Zeit, wo der Protestantismus diese Rechte anerkannte und seinen Anhängern Gefänge in der nationalen Sprache schenkte. Ein solches Vorgehen hätte die Anhänger der Kirche dem Protestantismus in die Arme getrieben. Wahrscheinlich sind es solche Gründe, mit denen Cardinal Franz Forgács seine in dieser Sache an Papst Paul V. gerichtete Denkschrift stützt. Diese Vorstellungen fanden in Rom Gehör und das Rituale mit den gewohnten magharischen Gefängen blieb; erst 18 Jahre später (1629) nahm die unter Peter Pázmány abgehaltene Synode zu Tyrnau die Angelegenheit wieder in die Hand. Da die bisherigen Synoden nicht vermocht hatten, der Ausbreitung der protestantischen Gefänge zu steuern, verfügte nun Pázmány, daß die handschriftlichen Gesangbücher unter der Aufsicht einer besonderen Commission in Druck zu legen seien, außer diesen aber in der Kirche und bei Processionen nichts gesungen werden dürfe. Damit hörte das willkürliche